| Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde Markt Irsee | des Marktes/ | der Stadt | |
|--|--------------|-----------|--|
| Meinrad-Spieß-Platz 1 | | | |
| 87660 Irsee | | | |
| • | | | |

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des 💢 Gemeinderats 💢 ersten Bürgermeisters 🔲 Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020

| 1. | Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisse | gemäß | Art. | 19 AI | bs. 3 |
|----|--|-------|------|-------|-------|
| | des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am | J | | | |

Wochentag, Datum

26. März 2020

Uhrzeit

um 18.00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Sitzungssaal des Marktes Irsee Meinrad-Spieß-Platz 1 87660 Irsee

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 Anschlag an den Gemeindetafeln

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

| Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder können, ist die unter | Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen |
|---|---|
| | |
| genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufi | gen Wahlergebnisses entscheidend. |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Datum | R. lace |
| 20. März 2020 | Lachenmayer, Gemeindewahlleiterin Unterschrift |
| | |
| | |
| | |
| Angeschlagen am: | Abgenommen am: (Amtsblatt, Zeitung) |
| Veröffentlicht am: | im/in der |